

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

22.01.2018

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.140-213/17

#### Zulassungsnummer:

**Z-19.140-2256**

#### Geltungsdauer

vom: **22. Januar 2018**

bis: **1. November 2019**

#### Antragsteller:

**Schüco International KG**

Karolinenstraße 1-15

33609 Bielefeld

#### Zulassungsgegenstand:

**Bauprodukte für bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasungen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstände

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der folgenden Bauprodukte für bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasungen:

- Fensterbeschläge:
  - "Schüco Fensterbeschlag BS" (einschließlich sog. Brandschutzverriegelung)
  - "Schüco Dreh-Beschlag V130 RS/LS"
- Fensterschließer:
  - "Schüco Integrierter Fensterschließer LS/RS EMF" (mit Feststellung und Freilauf)
  - "Schüco Integrierter Fensterschließer LS/RS",

jeweils nach Abschnitt 2.

#### 1.2 Verwendungsbereich

Die Zulassungsgegenstände dienen der Befestigung sowie dem Öffnen, Schließen und Verriegeln des Flügels einer beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung.

Die Zulassungsgegenstände sind zur Verwendung für bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasungen, ggf. auch solche mit Feststellanlagen, geeignet, wenn ihre Eignung im Zulassungsverfahren für eine bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung und im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren für eine dafür geeignete Feststellanlage nachgewiesen wurde und wenn sie dort jeweils aufgeführt sind.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften

##### 2.1.1 Fensterbeschläge

###### 2.1.1.1 "Schüco Fensterbeschlag BS"

Aufbau und Zusammensetzung s. Anlage 1. Die "Konstruktionsunterlagen für die Herstellung und die Überwachung der Herstellung" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Eigenschaften:

- Dauerfunktionstüchtigkeit (nach DIN EN 1191<sup>1</sup>): 25.000 Zyklen
- Flügelmasse: 130 kg
- Korrosionsbeständigkeit: Klasse 3  
(nach DIN EN 1670<sup>2</sup>)
- Art der Verriegelung: Drehflügel nach innen öffnend,  
von innen verriegelt

Brandschutzverriegelung:

Aufbau und Zusammensetzung s. Anlage 1. Die "Konstruktionsunterlagen für die Herstellung und die Überwachung der Herstellung" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>1</sup> DIN EN 1191:2013-04

<sup>2</sup> DIN EN 1670:2007-06

Fenster und Türen - Dauerfunktionsprüfung - Prüfverfahren

Schlösser und Baubeschläge - Korrosionsbeständigkeit - Anforderungen und Prüfverfahren

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.140-2256

Seite 4 von 7 | 22. Januar 2018

### 2.1.1.2 "Schüco Dreh-Beschlag V130 RS/LS:

Aufbau und Zusammensetzung s. Anlage 1. Die "Konstruktionsunterlagen für die Herstellung und die Überwachung der Herstellung" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Eigenschaften:

- Dauerfunktionstüchtigkeit (nach DIN EN 1191<sup>1</sup>): 25.000 Zyklen
- Flügelmasse: 130 kg
- Korrosionsbeständigkeit: Klasse 3  
(nach DIN EN 1670<sup>2</sup>)

### 2.1.2 Fensterschließer:

Es werden folgende Typen unterschieden:

- "Schüco Integrierter Fensterschließer RS EMF " (mit Feststellung und Freilauf),  
Artikelnummer 212758
- "Schüco Integrierter Fensterschließer LS EMF " (mit Feststellung und Freilauf),  
Artikelnummer 212759
- "Schüco Integrierter Fensterschließer LS" (ohne Feststellung),  
Artikelnummer 212761
- "Schüco Integrierter Fensterschließer RS" (ohne Feststellung),  
Artikelnummer 212762

Aufbau und Zusammensetzung s. Anlage 2. Die "Konstruktionsunterlagen für die Herstellung und die Überwachung der Herstellung" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Eigenschaften:

- Schließen aus maximal 90° Öffnung
- Dauerfunktionstüchtigkeit (nach DIN EN 1191<sup>1</sup>): 25.000 Zyklen
- Korrosionsbeständigkeit und Temperatur: Klasse 3  
(nach DIN EN 1670<sup>2</sup>)
- Temperaturabhängigkeit: -5 °C bis + 40 °C  
(nach DIN EN 1154<sup>3</sup>)

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

### 2.2.1 Herstellung

Für die Herstellung der

- Fensterbeschläge:
  - "Schüco Fensterbeschlag BS" (einschließlich Brandschutzverriegelung)
  - "Schüco Dreh-Beschlag V130 RS/LS"
- Fensterschließer:
  - "Schüco Integrierter Fensterschließer LS/RS EMF" (mit Feststellung und Freilauf)
  - "Schüco Integrierter Fensterschließer LS/RS"

gelten die Festlegungen in Abschnitt 2.3.

<sup>3</sup>

DIN EN 1154:2003-04

Schlösser und Baubeschläge - Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf - Anforderungen und Prüfverfahren (enthält Änderung A1:2002)

## 2.2.2 Kennzeichnung

### 2.2.2.1 Kennzeichnung der Fensterbeschläge

Die Fensterbeschläge nach Abschnitt 2.1.1 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Beschlägen oder den Lieferscheinen oder den Anlagen zu den Lieferscheinen oder den Verpackungen oder den Beipackzetteln anzubringen:

- "Schüco Fensterbeschlag BS" (einschließlich Brandschutzverriegelung), Schüco-Artikelnummer, oder  
"Schüco Dreh-Beschlag V130 RS", Schüco-Artikelnummer, oder  
"Schüco Dreh-Beschlag V130 LS", Schüco-Artikelnummer,  
für bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasungen
- Übereinstimmungszeichen mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.140-2256
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

### 2.2.2.2 Kennzeichnung der Fensterschließer

Die Fensterschließer nach Abschnitt 2.1.2 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Schließern oder den Lieferscheinen oder den Anlagen zu den Lieferscheinen oder den Verpackungen oder den Beipackzetteln anzubringen:

- "Schüco Integrierter Fensterschließer RS EMF", Schüco- Artikelnummer oder  
"Schüco Integrierter Fensterschließer LS EMF", Schüco- Artikelnummer  
für bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasungen  
oder
- "Schüco Integrierter Fensterschließer LS", Schüco- Artikelnummer oder  
"Schüco Integrierter Fensterschließer RS" Schüco- Artikelnummer  
für bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasungen
- Übereinstimmungszeichen mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.140-2256
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigungen

### 2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte:

- "Schüco Fensterbeschlag BS" (einschließlich Brandschutzverriegelung)
- "Schüco Dreh-Beschlag V130 RS" oder  
"Schüco Dreh-Beschlag V130 LS"
- "Schüco Integrierter Fensterschließer LS/RS EMF" (mit Feststellung und Freilauf) oder  
"Schüco Integrierter Fensterschließer LS/RS"

mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung, einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen, hat der Hersteller der oben genannten Bauprodukte eine für diese Bauprodukte anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte

- "Schüco Fensterbeschlag BS" (einschließlich Brandschutzverriegelung)
- "Schüco Dreh-Beschlag V130 RS"
- "Schüco Dreh-Beschlag V130 LS"
- "Schüco Integrierter Fensterschließer LS/RS EMF" (mit Feststellung und Freilauf)
- "Schüco Integrierter Fensterschließer LS/RS"

ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkeigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Herstellung und die Überwachung der Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der hierfür anerkannten Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Zusätzlich gelten für die werkseigene Produktionskontrolle an den Bauprodukten
  - "Schüco Fensterbeschlag BS" (einschließlich Brandschutzverriegelung)
  - "Schüco Dreh-Beschlag V130 RS und  
"Schüco Dreh-Beschlag V130 LS"
  - "Schüco Integrierter Fensterschließer LS/RS EMF" (mit Feststellung und Freilauf) und  
"Schüco Integrierter Fensterschließer LS/RS"

die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle der Herstellung der "Fensterbeschläge" und "Fensterschließer"<sup>4</sup>.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte

- "Schüco Fensterbeschlag BS" (einschließlich Brandschutzverriegelung)
- "Schüco Dreh-Beschlag V130 RS"
- "Schüco Dreh-Beschlag V130 LS"
- "Schüco Integrierter Fensterschließer LS/RS EMF" (mit Feststellung und Freilauf)
- "Schüco Integrierter Fensterschließer LS/RS"

ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Zusätzlich ist die Fremdüberwachung für die vorgenannten Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 nach den "Maßnahmen zur Fremdüberwachung der Herstellung der "Fensterbeschläge" und "Fensterschließer"<sup>5</sup> durchzuführen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

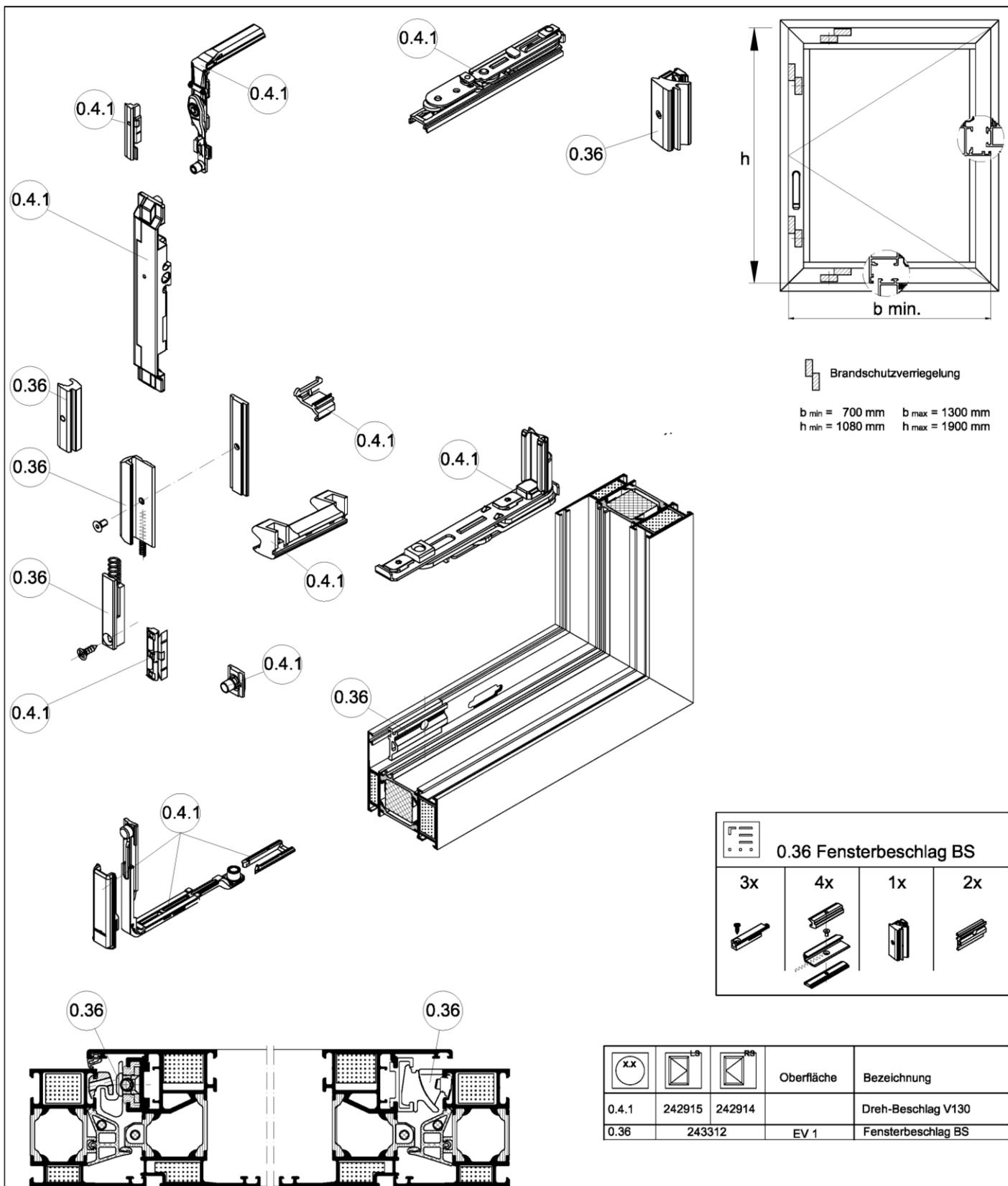
Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt

<sup>4</sup> Die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle der Herstellung der "Fensterbeschläge" und "Fensterschließer" " sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>5</sup> Die "Maßnahmen zur Fremdüberwachung der Herstellung der "Fensterbeschläge" und "Fensterschließer" " sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



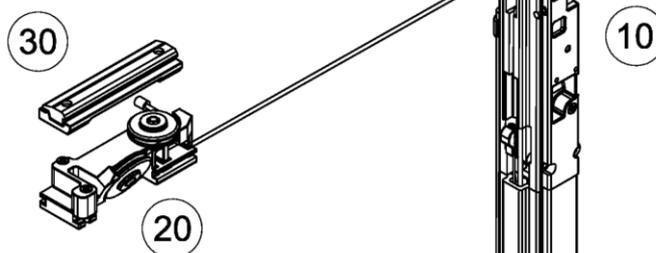
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.140-2256

Bauprodukte für bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasungen

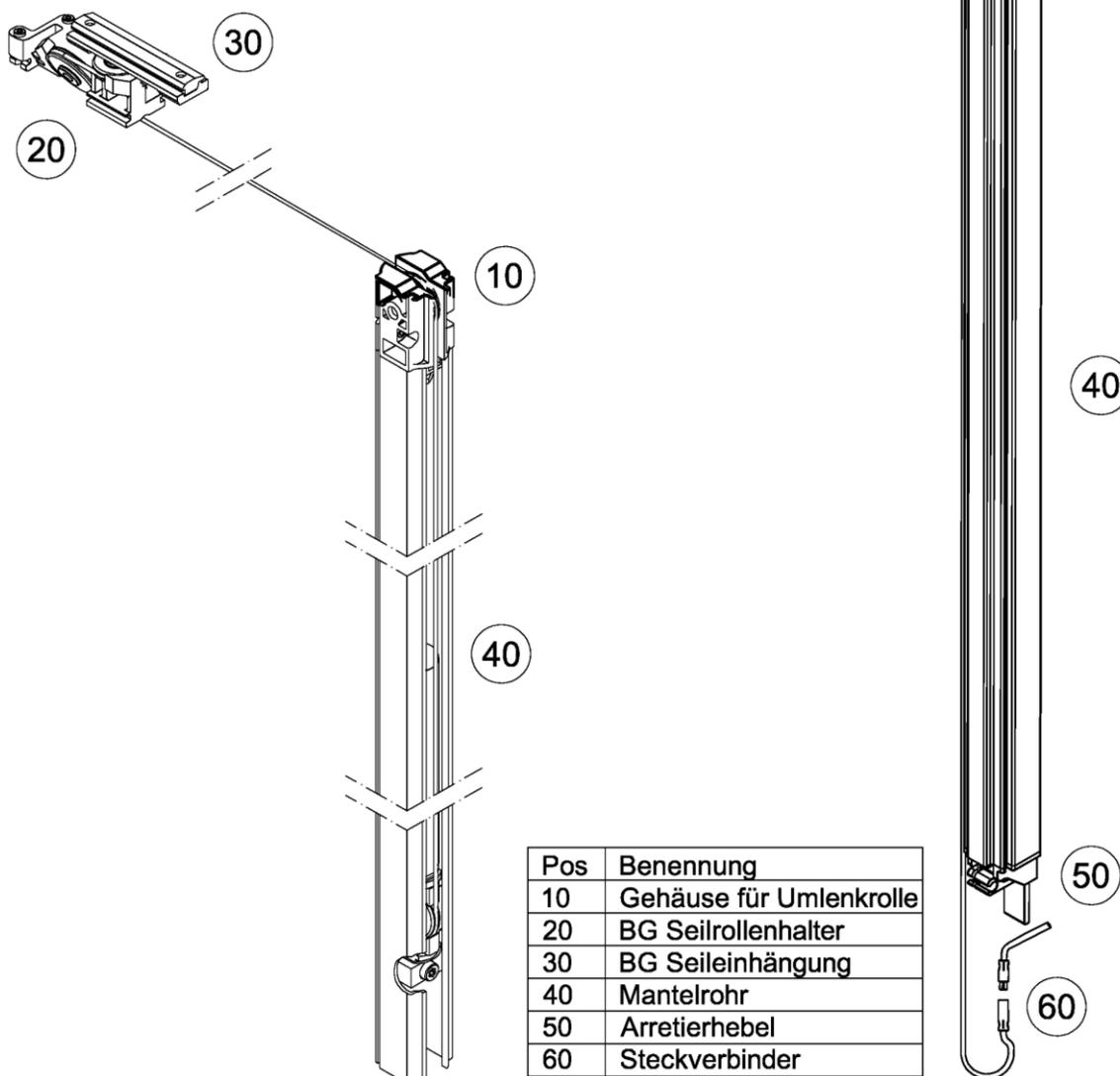
Fensterbeschläge

Anlage 1

Schüco integrierter Fensterschließer LS EMF (mit Feststellung) Artikelnr.: 212759  
 Schüco integrierter Fensterschließer RS EMF (mit Feststellung) Artikelnr.: 212758



Schüco integrierter Fensterschließer LS (ohne Feststellung) Artikelnr.: 212761  
 Schüco integrierter Fensterschließer RS (ohne Feststellung) Artikelnr.: 212762



Pos	Benennung
10	Gehäuse für Umlenkrolle
20	BG Seilrollenhalter
30	BG Seileinhängung
40	Mantelrohr
50	Arretierhebel
60	Steckverbinder

elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.140-2256

Bauprodukte für bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasungen

Fensterschließer

Anlage 2